Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Gesundheits- und Veterinäramt

Bearbeiter(in): Herr [redacted]
Zimmer-/Haus-Nr.: 203 / 9
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1139
Telefax: 03984 70-1939
E-Mail: ata@uckermark.de

[redacted]
Berlin

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
#238803	25.01.2022	535	21.03.2022

Ihre Anfrage vom 25.01.2022
(ASP-Zaun Katastrophe im Nationalpark Unteres Odertal - #238803)

Sehr geehrte [redacted]

aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest (ASP) entlang der Oder und Neiße, so auch im Landkreis Uckermark, mussten sofort Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Tierseuche eingeleitet werden. Die ASP betrifft sowohl Hausschweine also auch Wildschweine. Leider gibt es bislang keine Impfstoffe, weder für Haus- noch für Wildschweine. Auch gibt es keine anderen Behandlungsmöglichkeiten.

Das Auftreten der ASP in Hausschweinebeständen, wie z. B. in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, stellt ein überschaubares Geschehen dar, sofern es Einzelfälle bleiben. Dort kann mit den entsprechenden Maßnahmen die ASP bekämpft und getilgt werden.

Die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen ist viel komplizierter, da Wildschweine in keinem überschaubaren Bereich leben, sondern naturgemäß wandern und große Gebiete als Lebensraum nutzen.

Deshalb muss verhindert werden, dass potenziell infizierte Wildschweine in andere, noch freie Gebiete wandern und somit die ASP weiterverbreiten. Die Möglichkeiten sind begrenzt, so dass nur die Abschottung der betroffenen Gebiete mittels Zaunbarriere bleibt.

Rechtsgrundlage für die Tierseuchenbekämpfung, speziell der Afrikanischen Schweinepest, ist die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest – in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz - sowie die Verordnung (EU) 2016/429, die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Aufgrund dieser Rechtsgrundlagen sind die entsprechenden Tierseuchenallgemeinverfügungen erlassen worden. Diese Tierseuchenallgemeinverfügungen können Sie auf der Internetseite des Landkreises Uckermark www.uckermark.de einsehen (siehe unter Afrikanische Schweinepest).

Zu Ihren Fragen:

Zu 1.
Warum wurde der erste ASP-Zaun trotz vorheriger Warnungen seitens der Nationalparkleitung vor der nun eingetretenen Situation vor dem Deich errichtet?

Antwort:
Ein in Erwägung gezogener Bau auf dem Deich musste aus verständlichen Gründen verworfen werden, da die Deichkrone nicht beschädigt werden darf (Hochwasserschutzanlage). Außerdem sind Abstände zum Deichfuß einzuhalten, so dass nicht überall entlang des Deiches gebaut werden kann. Ebenso sind Abstände zu den schiffbaren Gewässern einzuhalten.

Auf der Deichkrone ist das Aufstellen eines E-Zaunes zwar möglich (wurde zu Beginn so durchgeführt), allerdings haben sich die E-Zäune nicht bewährt, weil diese in kurzer Zeit durch Witterungseinflüsse, Vandalismus und Diebstahl ihre Funktion verloren hatten. Der Bau eines festen Zaunes war somit erforderlich.

Zu 2.
Welche Prüfungen gab es im Vorfeld, die eine Errichtung an dieser Stelle rechtfertigen?

Antwort:
Es gab zwischen Deutschland und Polen vor Errichtung des festen Zauns bilaterale Gespräche. Der Vorschlag Deutschlands, auf beiden Seiten der Oder bzw. Neiße jeweils einen Zaun zu bauen und somit einen Schutzkorridor zu schaffen, wurde von der polnischen Seite nicht aufgegriffen.
Deshalb war es unumgänglich, eine Schutzbarriere auf deutschem Gebiet zu errichten, um ein weiteres Einwandern von Wildschweinen von Polen nach Deutschland zu verhindern.

Zu 3.
Welche Alternativtrassen gab es für den Zaun?

Antwort:
Ein Schutzkorridor, wie entlang der Oder errichtet, muss von der Größe so beschaffen sein, dass die Entnahme von Wildschweinen noch möglich ist. Je Größer die Fläche ist, desto mehr Aufwand ist bei der Wildschweinbejagung notwendig, der Erfolg zur Reduzierung der Wildschweinbestände wird geringer und steht der Tierseuchenbekämpfung entgegen.

Die Jagd erfolgt dort nur als Einzeljagd bzw. Fallenjagd. Drückjagden wie in anderen freien Gebieten sind dort aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht möglich (Verhinderung der Versprengung von Rotten).

Deshalb gab es zu diesem Zeitpunkt keine Alternative. (siehe Antwort zu 8.)

Zu 4.
Welche Studien zur Wirksamkeit des Zauns vor dem Deich wurden vor der Errichtung herangezogen und wie wird diese sichergestellt?

Antwort:
In Deutschland gab es keine Erfahrungen hinsichtlich einer Zaunsetzung entlang eines Deiches im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung, denn die Afrikanische Schweinepest ist erstmals im September 2020 auf deutschem Gebiet nachgewiesen worden. Frühere ASP-Ausbrüche in Tschechien und Belgien sind nicht vergleichbar, da dort keine Deiche mit eingebunden werden mussten. Die ASP in Tschechien und Belgien konnte aber aufgrund der konsequenten Abgrenzung dieser Gebiete mittels Einzäunung erfolgreich bekämpft werden, so dass diese Gebiete wieder als ASP-frei gelten.

Siehe auch Ausführungen unter 1. und 3.

Zu 5.
Falls sich die Wirksamkeit der jetzigen Maßnahmen als nicht gegeben herausstellen sollte, wie sieht dann ihr Notfallkonzept aus, damit der Zaun nicht noch weiteren Wildtieren zur Todesfalle wird?

Antwort:
Bereits nach Bekanntwerden der ersten Vorfälle am Zaun wurden Maßnahmen eingeleitet, wie das Öffnen der Tore tagsüber in den betroffenen Gebieten, tägliche Zaunkontrollen durch Mitarbeiter der Kreisverwaltung und beauftragte Firmen. Es wurden weitere Kleintierübergänge geschaffen und Rehdurchlässe installiert. Insbesondere die Rehdurchlässe wurden mittels Kameras überwacht, um die Annahme zu überprüfen. Außerdem wurde der Zaun in den bestimmten Bereichen abgesenkt, um Tieren das Überwinden des Zaunes zu erleichtern.

Alle Maßnahmen werden immer wieder geprüft und, wenn nötig, angepasst.

Siehe auch Ausführungen unter 8.

Zu 6.
Wie rechtfertigen Sie den Verstoß gegen § 1 TierSchG, der mit den aktuell durch die Lage des Zaunes ertrinkenden Tieren einhergeht?

Antwort:
Ein Verstoß gegen § 1 TierSchG ist nicht erkennbar, da bereits nach Bekanntwerden der Vorfälle Maßnahmen ergriffen worden sind.

Zu 7.
Wie teuer war die Errichtung des ersten Zauns?

Antwort:
Da die Versetzung der Zaunbarriere westwärts vor allem den ersten Zaun betrifft, ist eine Angabe von Kosten derzeit noch nicht möglich.

Zu 8.
Wurde eine mögliche Versetzung des Zauns ins Landesinnere in Betracht gezogen und bereits kostentechnisch kalkuliert? Wenn ja, wann kann diese erfolgen und wie teuer wäre diese?

Antwort:
Ja, der Zaun wird in einem bestimmten Bereich westwärts versetzt. Die Kosten dafür können noch nicht beziffert werden. Mit der Versetzung des Zauns wurde bereits begonnen.

Es sind nicht nur die Kosten für die Versetzung des Zauns anzusetzen, sondern auch die Rückbaukosten für den „anderen" Zaun. Außerdem werden für die Umverlegung des Zauns mehr Tore und Cattle grids benötigt, da viele Wege, Zuwegungen zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und privaten Flächen, Straßenquerungen etc. berücksichtigt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[redacted]
Amtstierarzt